



Brüssel, den 13. März 2019
(OR. en)

7412/19

ENER 161
ENV 282
CONSOM 99

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1805 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.3.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1805 final.

Anl.: C(2019) 1805 final

Brüssel, den 11.3.2019
C(2019) 1805 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.3.2019

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates
in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen
und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtlicher und politischer Kontext des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde ein Rahmen für die Verabschiedung von Verordnungen zur EU-weiten Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte geschaffen und der mit der Richtlinie 2010/30/EU geschaffene Rahmen ersetzt. Die Energieverbrauchskennzeichnung ist ein zentrales Instrument der EU zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Energieeffizienz und andere Umweltaspekte energieverbrauchsrelevanter Produkte, die im Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden. 85 % der Menschen in Europa kennen und nutzen das Energielabel².

In diesem Rahmen wurden folgende Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchtmitteln erlassen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission³ vom 12. Juli 2012 zur Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten,
- geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission⁴ vom 5. März 2014 im Hinblick auf die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet.

Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 sieht eine Überprüfung der Maßnahme zur Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchtmitteln vor, wobei insbesondere die Prüftoleranzen für die Nachprüfung zu bewerten sind.

Im August 2017 trat die neue Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung (Verordnung (EU) 2017/1369) in Kraft, mit der die Richtlinie 2010/30/EU aufgehoben wurde. Nach der aufgehobenen Richtlinie durften auf den Energielabeln die Klassen A+ bis A+++ angegeben werden, um das Problem der überproportional starken Einordnung in die Spitzenklassen zu beheben. Mit der Zeit wurden aber infolge der technischen Entwicklung auch übermäßig viele Produkte in die Klassen A+ bis A+++ eingeordnet, was die Wirksamkeit der Label erheblich beeinträchtigt hat. Um dieses Problem zu lösen, schreibt die neue Rahmenverordnung eine Neuskalierung der bestehenden Energielabel mit einer Rückkehr zur ursprünglichen Skala von A bis G vor. In Artikel 11 der Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung werden fünf vorrangige Produktgruppen genannt, für die bis zum 2. November 2018 neue delegierte Rechtsakte mit einer neu skalierten Energieverbrauchskennzeichnung zu erlassen sind. Zu diesen vorrangigen Produktgruppen zählen auch Leuchtmittel. Daher ist ein neuer delegierter Rechtsakt zur Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchtmitteln mit dem Ziel zu erlassen, die derzeit in die Klassen A++ bis E eingeordneten Produkte in neue Klassen von A bis G einzuordnen und somit das Problem der übermäßigen Konzentration auf die Spitzenklassen zu beheben.

Schließlich sind Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung angesichts mehrerer neuer Politikinitiativen auch in einem breiteren politischen Kontext von Bedeutung. Zu diesen Initiativen zählen insbesondere die Rahmenstrategie für die Energieunion, die auf den Aufbau einer nachhaltigen, CO₂-armen und klimafreundlichen Wirtschaft ausgerichtet ist, das

¹ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

² „Study on the impact of the energy label – and potential changes to it – on consumer understanding and on purchase decisions“, LE London Economics und IPSOS, Oktober 2014.

³ ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 3.

⁴ ABl. L 147 vom 17.5.2014, S. 1.

Übereinkommen von Paris, das neue Bemühungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen vorsieht, das Göteborg-Protokoll, das die Bekämpfung der Luftverschmutzung zum Ziel hat, die Initiative für die Kreislaufwirtschaft, in der unter anderem die Notwendigkeit betont wird, beim Ökodesign die Reparierbarkeit, die Wiederverwertbarkeit und die Langlebigkeit zu berücksichtigen, das Emissionshandelssystem (EHS), das eine kosteneffiziente Verringerung der Treibhausgasemissionen zum Ziel hat und indirekt vom Energieverbrauch elektrisch betriebener Produkte im Anwendungsbereich der Maßnahmen zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung beeinflusst wird, sowie die Strategie für eine sichere Energieversorgung, die der Gewährleistung einer stabilen und reichlichen Energieversorgung dient. Dieser Rechtsakt wird parallel zum vorgeschlagenen Ökodesign-Rechtsakt für Lichtquellen entwickelt.

Allgemeiner Kontext

Wie die zusammenfassende Überprüfung⁵ der Kommission zu mehreren Produktgruppen 2014 zeigte, weisen Leuchtmittel noch immer ein großes ungenutztes Energieeinsparpotenzial auf. Die Rechtsakte zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung kamen daher für eine Überarbeitung in Betracht. Dies wurde auch durch Überprüfungsstudien bestätigt, insbesondere durch die im Oktober 2015 abgeschlossene Überprüfungsstudie des Loses 8/9/19⁶, für die die Beraterfirmen das Modell MELISA („Model for European Light Sources Analysis“) entwickelten.

Im Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016-2019 der Europäischen Kommission⁷ wird die Überarbeitung der Durchführungsrechtsakte für Leuchtmittel als eine der wichtigsten Energieeinsparmöglichkeiten erwähnt, die zu Primärenergieeinsparungen von 125 TWh jährlich (kombinierte Auswirkungen der Ökodesign-Maßnahmen und der Energieverbrauchskennzeichnung) im Jahr 2030 führen könnte.

Im Jahr 2015 wurden in den 28 EU-Mitgliedstaaten rund 1,7 Mrd. Lichtquellen verkauft, wobei auf LED-Lichtquellen ein Anteil von ca. 22 % entfiel. Im selben Jahr wurden in der EU-28 etwa 11,4 Mrd. Lichtquellen, davon 6,5 % LED-Lichtquellen, verwendet. Diese Lichtquellen wiesen einen Stromverbrauch von 336 TWh/Jahr und somit einen Anteil von 12,4 % am Gesamtstromverbrauch in der EU-28 auf. Dies entsprach einem Treibhausgasausstoß von 132 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr (Mt CO₂-Äq./a), d. h. 2,8 % des gesamten Treibhausgasausstoßes in der EU-28.

Wie Daten vom Oktober 2017 auf der Grundlage der neuesten Version des MELISA-Modells zeigen, wird der vorliegende Rechtsakt über die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen bis 2030 zu einer Verringerung des Stromverbrauchs für die Beleuchtung von schätzungsweise 11 TWh/Jahr führen⁸.

⁵ „Omnibus‘ Review Study on Cold Appliances, Washing Machines, Dishwashers, Washer-Driers, Lighting, Set-top Boxes and Pumps“, Studie eines Konsortiums aus VHK, VITO, Viegand Maagøe und dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie für die Europäische Kommission, GD ENER-C3, Brüssel/Delft, April 2014.

⁶ Preparatory Study on Light Sources for Ecodesign and/or Energy Labelling Requirements („Los 8/9/19“), Berichte zu den Aufgaben 0-7, VHK für die Europäische Kommission, Oktober 2015, <http://ecodesign-lightsources.eu/documents>.

⁷ COM(2016) 773 final, Brüssel, November 2016.

⁸ Bei Anwendung des Primärenergiefaktors für die Stromerzeugung gemäß der Richtlinie 2012/27/EU entsprechen diese Einsparungen insgesamt der im Arbeitsprogramm 2016-2019 genannten Primärenergieeinsparung von rund 125 TWh pro Jahr.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Konsultation der interessierten Kreise

Während der Überprüfungsstudien sowie vor und nach den Sitzungen des Konsultationsforums wurden die einzelnen Interessenträger umfassend konsultiert. Zudem wurden während des Verfahrens weitere externe Erkenntnisse eingeholt und analysiert.

Die Interessenträger (Industrie, Mitgliedstaaten, NRO) wurden während der Überprüfungsstudie zum Los 8/9/19 zweimal konsultiert. Am 5. Februar 2015 fand eine erste Sitzung mit den Interessenträgern zu den Berichten über die Aufgaben 0, 1, 2 und 3 der MÖErP-Methodik ⁹⁾ statt; am 17. Juni 2015 fand eine zweite Sitzung zu den Aufgaben 4, 5 und 6 der Berichte statt.

Die Studienberichte wurden aktualisiert, um den Anmerkungen der Interessenträger Rechnung zu tragen. Insbesondere wurden die in der Analyse nach dem MELISA-Modell verwendeten Projektionen für die künftigen LED-Preise und -Wirkungsgrade mit der Industrie abgestimmt. Auch bei der Erarbeitung der Arbeitsunterlagen für das Ökodesign-Konsultationsforum (ECF) vom 7. Dezember 2015 berücksichtigte die Kommission die Anmerkungen der Interessenträger.

Die Anmerkungen zur Arbeitsunterlage von 2015 zeigten, dass sich die Interessenträger über das allgemeine Konzept, die Strenge der Anforderungen sowie zahlreiche weitere Details, insbesondere für den Bereich Ökodesign, nicht ausreichend einig waren. Um diese Meinungsverschiedenheiten zu beheben und auf die unterschiedlichen Anmerkungen einzugehen, wurden nach dem ECF 2015 im Zeitraum zwischen Frühjahr 2016 und Frühjahr 2017 weitere Sitzungen mit den Interessenträgern abgehalten. Das MELISA-Modell wurde mit den Sachverständigen der Industrie detailliert erörtert und entsprechend angepasst.

Am 7. Dezember 2017 fand ein zweites Ökodesign-Konsultationsforum statt.

Vom 12. Februar bis zum 7. Mai 2018 wurde eine öffentliche Online-Konsultation durchgeführt, um Meinungen der Interessenträger zu Fragen wie z. B. den zu erwartenden Auswirkungen möglicher gesetzgeberischer Maßnahmen auf die Geschäfts- und Energieverbrauchsentwicklung einzuholen.

Die Konsultation umfasste einen allgemeinen Teil zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung, an den sich produktspezifische Fragen zu i) Kühlgeräten, ii) Geschirrspülern, iii) Waschmaschinen, iv) Fernsehgeräten, v) elektronischen Displays und vi) Leuchtmitteln anschlossen.

Von den 1230 eingegangenen Beiträgen stammten 67 % von Verbraucherinnen und Verbrauchern und 19 % von Unternehmen (drei Viertel von KMU und ein Viertel von Großunternehmen). 6 % der Befragten waren Nichtregierungsorganisationen, 7 % zählten zur Kategorie „Sonstige“. Weniger als 1 % der Beiträge stammten von nationalen oder lokalen Regierungen, und 0,25 % wurden von nationalen Marktüberwachungsbehörden eingereicht.

Die meisten Antworten gingen aus dem Vereinigten Königreich (41 %) und Deutschland (26 %) ein, gefolgt von einer zweiten Gruppe von Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Frankreich, die Niederlande und Spanien), auf die insgesamt 17 % der Beiträge entfielen. Aus neun weiteren Mitgliedstaaten kamen weitere 9,5 % der Antworten, während aus 12 EU-Mitgliedstaaten entweder gar keine oder nur sehr wenige Antworten eingingen. Auf Nicht-EU-Länder entfielen rund 5 % der Antworten.

⁹⁾ MÖErP ist die von der Europäischen Kommission bei Studien zum Ökodesign von energieverbrauchsrelevanten Produkten angewandte Methodik.

Alle bis auf einen Teilnehmer (d. h. 1229 von 1230) beantworteten die Fragen zu den Leuchtmitteln, und 719 Teilnehmer (58 %) gingen ausschließlich auf Leuchtmittel ein.

Folgenabschätzung

Wenn eine EU-Maßnahme erhebliche wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen erwarten lässt, ist eine Folgenabschätzung erforderlich. Die Folgenabschätzung für die Überarbeitung der Verordnungen (EU) Nr. 874/2012, (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 wurde zwischen Mai 2017 und März 2018 durchgeführt.

Die mit den Überprüfungsstudien erhobenen Daten dienten als Grundlage für die Folgenabschätzung. Zudem erhob das mit der Folgenabschätzung beauftragte Team zusätzliche Daten und Informationen und erörterte sie mit der Industrie, Sachverständigen und weiteren Interessenträgern, darunter auch die Mitgliedstaaten. In diesem Rahmen fanden mehrere Sitzungen mit Sachverständigen der Industrie und der Mitgliedstaaten statt. Die Erhebung zusätzlicher Daten und Informationen konzentrierte sich auf folgende Schwerpunkte:

- zusätzliche Marktdaten zur Energieeffizienz für 2015-2017;
- eine Aktualisierung der Beleuchtungskataloge hinsichtlich der Verfügbarkeit von LED-Ersatzprodukten;
- Feinabstimmung der Anforderungen;
- Feinabstimmung der Begriffsbestimmungen;
- Untersuchung mehrerer Optionen für die Ausphasung von T8-Lampen;
- Sensibilitätsanalyse für die Stromtarife;
- umfassende Informationen zu KMU und möglichen Auswirkungen auf sie;
- umfassende Informationen zu bestimmten Sektoren, die T8-Lampen nutzen.

Der Bericht über die Folgenabschätzung wurde dem Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB) am 16. Mai 2018 übermittelt. Am 18. Juni 2018 gab der RSB nach seiner Sitzung vom 13. Juni 2018 unter Vorbehalten eine positive Stellungnahme ab. Der Entwurf der Folgenabschätzung wurde daraufhin auf der Grundlage der Stellungnahme des RSB¹⁰ sowie der allgemeinen und spezifischen fachlichen Anmerkungen, die der RSB bereits vor seiner Sitzung vom 13. Juni 2018 übermittelt hatte, überarbeitet. Das wichtigste Anliegen hinsichtlich der Energieverbrauchskennzeichnung bestand darin, den Nutzen der Beibehaltung eines Energielabels für die Verbraucherinnen und Verbraucher in dem Bericht besser zu erläutern. So wurde ausführlicher erläutert, dass die Gesamtauswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher im Jahr 2030 (unter Berücksichtigung der Erwerbs- und Stromkosten) bei allen geprüften Optionen positiv sind.

Zudem wurden am 26. Januar 2018 erste Folgenabschätzungen für Regulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Ökodesign-Anforderungen und der Energieverbrauchskennzeichnung für diese Produktgruppe veröffentlicht, um bis zum 23. Februar 2018 Rückmeldungen einzuholen. Insgesamt gingen daraufhin 17 Stellungnahmen zu den Ökodesign-Maßnahmen und 16 Stellungnahmen zur Energieverbrauchskennzeichnung ein.

Generell sprachen sich alle Interessenträger für Anforderungen in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchtmitteln aus. Bei ihren Rückmeldungen

¹⁰ Az. Ares(2018)3220771 – 18.6.2018.

behandelten sie unter anderem die Strenge der Ökodesign-Anforderungen, die Lichtqualität, den Blaulichtanteil und Anforderungen an eine leichte Ersetzbarkeit bzw. Reparierbarkeit von Produkten, die Lichtquellen enthalten (sogenannte „umgebende Produkte“).

Rückmeldungen

Im Rahmen der [Agenda für eine bessere Rechtsetzung](#) wurde vom 9. Oktober 2018 bis zum 6. November 2018 der Feedback-Mechanismus angewandt, um weitere Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Interessengruppen zum Verordnungsentwurf einzuholen.

Insgesamt gingen 51 Rückmeldungen ein, wobei 33 von Unternehmen/Verbänden (acht Großunternehmen und 25 KMU), elf von NRO und sieben von Bürgerinnen und Bürgern stammten (d. h. 65 %, 21 % bzw. 14 % der Rückmeldungen).

Die Anmerkungen gingen aus 13 Mitgliedstaaten ein: Deutschland (28 %), Italien (16 %), Frankreich und Belgien (14 %) sowie acht weitere Mitgliedstaaten (nach der Zahl der Beiträge geordnet): Vereinigtes Königreich, Spanien, Rumänien, Österreich, die Niederlande, die Tschechische Republik, Polen und Dänemark. Ein Beitrag stammte aus einem Drittstaat (der Schweiz).

Die NRO (Verbraucher- und Umweltorganisationen) gingen insbesondere auf Folgendes ein:

- die spät angesetzten Daten für den Anwendungsbeginn, der ihrer Ansicht nach im Jahr 2020 liegen sollte;
- den Anwendungsbereich, der ihrer Meinung nach durch einen etwas breiteren x- und y-Koordinatenbereich ersetzt werden sollte;
- die Notwendigkeit, in Geschäften das vollständige Label zu zeigen;
- die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher, wenn Lichtquellen nicht von ihnen ausgetauscht werden können.

Die Industrie behandelte vor allem folgende Punkte:

- die Vorschriften über die Zahl der Lichtquellenmodelle, die zusätzlich in die Produktdatenbank einzugeben sind;
- die Anforderungen an die Neukennzeichnung und den Abverkauf von Produkten mit alten Labels;
- das Erfordernis, ein graues, horizontales und vollständig anpassbares Label vorzusehen;
- die Menge der Informationsanforderungen;
- das Erfordernis, Notbeleuchtung von der Kennzeichnungspflicht auszunehmen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Maßnahmen umfasst Lichtquellen. Lichtquellen im Sinne dieses Rechtsakts fallen stets in den Anwendungsbereich, d. h. auch dann, wenn sie Teil von „umgebenden Produkten“ wie z. B. Leuchten, Spiegeln, Kühlschränken oder Regalen sind. Die umgebenden Produkte selbst fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich dieses Rechtsakts (können jedoch anderen Rechtsakten zur Energieverbrauchskennzeichnung unterliegen). Der vorliegende Rechtsakt sieht daher kein Energielabel für Leuchten mehr vor.

Der Anwendungsbereich umfasst alle Beleuchtungstechnologien, einschließlich Inkandeszenz-, Halogen- und Leuchtstofftechnologien sowie Hochdruckentladungslichtquellen und Leuchtdioden (sowohl anorganische LED als auch organische OLED).

Lichtquellen werden in derselben Weise definiert wie im vorgeschlagenen Ökodesign-Rechtsakt. Allerdings sieht die Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung eine geringere Zahl von Ausnahmen vor als die Ökodesign-Verordnung. So ist in der Ökodesign-Verordnung das Risiko zu vermeiden, dass Lichtquellen mit besonderen Eigenschaften ungewollt vom Markt verschwinden. Eine Energieverbrauchskennzeichnung dieser Lichtquellen ist jedoch sinnvoll, da das Label zeigt, welcher Preis – in Form einer geringeren Energieeffizienz – für die besonderen Merkmale zu zahlen ist. Daher sind einige Lichtquellen zwar von den Ökodesign-Anforderungen ausgenommen, nicht aber von den Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung.

2. Energieeffizienzklassen

Für die Energieverbrauchskennzeichnung wird eine neue Formel vorgeschlagen, die die Energieeffizienz besser widerspiegelt und auf einer intuitiveren Berechnung basiert als der Energieeffizienzindex nach der derzeit geltenden Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung. Im Rahmen der neuen Einordnung wurden die Grenzen der Energieeffizienzklassen direkt anhand der Effizienz der Lichtquelle festgelegt, die sich als Quotient des Gesamtlichtstroms einer Lichtquelle (in Lumen, lm) und der Leistungsaufnahme aus dem Netz (230 V) (in Watt, W) in lm/W bemisst. Infolge dieser Änderung müssen Lichtquellen mit einer hohen Lichtabgabe zur Einordnung in eine bestimmte Effizienzklasse keine höhere Effizienz aufweisen als Lichtquellen mit einer geringen Lichtabgabe. Dies ist sinnvoll, da die Energieeffizienzklassen bei Geltungsbeginn der neuen Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung vor allem dazu dienen sollen, auf der Grundlage der jeweiligen Effizienz zwischen einzelnen LED zu differenzieren.

Bei Lichtquellen mit gebündeltem Licht, bei denen normalerweise nur die kegelförmige Lichtabgabe berücksichtigt wird, sowie bei nicht direkt an die Netzspannung (230 V) angeschlossenen Lichtquellen werden Korrekturfaktoren angewandt, um ihre Lichtausbeute mit den Grenzwerten der Energieeffizienzklassen vergleichen zu können.

Zur Begrenzung der einzelnen Klassen wird ein Abstand von jeweils 25 lm/W vorgeschlagen: So gehören alle Lichtquellen mit über 210 lm/W der Klasse A an. Alle Lichtquellen mit einer Lichtausbeute von weniger als 85 lm/W zählen zur Klasse G.

Im Juni 2018 gab es auf dem Markt keine Lichtquellen, die die Effizienzanforderungen für die Klassen A und B erfüllt hätten (allerdings befinden sich solche Lichtquellen bereits in der Versuchsphase). Diese Klassen wären daher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1369 anfänglich leer. Die besten derzeit auf dem Markt erhältlichen, gewöhnlich in Haushalten genutzten LED würden in die neue Kennzeichnungsklasse E eingeordnet; die besten LED-Lichtquellen für professionelle Anwendungen, die heute auf dem Markt sind, würden der Klasse D angehören, und bis 2021 dürften einige auch die Klasse C erreichen. Im Jahr 2021, d. h. zu Beginn der Anwendung der neuen Klassen, wird die Klasse A voraussichtlich noch immer leer sein, während bereits einige Lichtquellen der Klasse B auf dem Markt erhältlich sein könnten.

Angesichts des sehr dynamischen Markts für Lichtquellen ist der Anteil der Modelle, die um das Jahr 2030 in die Klasse A fallen werden, nicht leicht vorherzusagen, aber es ist nicht davon auszugehen, dass die Klassen innerhalb von zehn Jahren nach der Einführung der

neuen Vorschriften aktualisiert werden müssen. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1369 wären daher erfüllt.

3. Energielabel

Das Label wird im Einklang mit der neuen Rahmenverordnung (EU) 2017/1369 überarbeitet und aktualisiert. Grundsätzlich gilt, dass das Label an der Verkaufsstelle auf der dem Kaufinteressenten zugewandten Seite der Verpackung zu zeigen ist (Sichtbarkeitsziel). Lichtquellenverpackungen können jedoch klein sein. Für kleine Verpackungen wurde daher die Lösung entwickelt, das Label auf der Rückseite der Verpackung anzubringen und auf der Vorderseite einen farbigen Pfeil mit der Energieeffizienzklasse abzubilden.

Wird die Lichtquelle innerhalb eines umgebenden Produkts (z. B. einer Leuchte) verkauft, wäre es verwirrend, an der Verpackung des umgebenden Produkts ein Label für die Lichtquelle anzubringen. In diesem Fall ist daher kein Label erforderlich, aber die Verpackung des umgebenden Produkts muss einen Text enthalten, in dem die Energieeffizienzklasse der enthaltenen Lichtquelle angegeben ist.

Vorhandene Produkte müssen (mit einem Aufkleber) nur dann neu gekennzeichnet werden, wenn die Händler sie länger als 18 Monate nach dem Geltungsbeginn der neuen Maßnahmen nicht verkaufen; ansonsten dürfen sie nicht mehr verkauft werden.

4. Umsetzung der Anforderungen an die Produktinformationen

Dieser delegierte Rechtsakt enthält eine Liste von Beleuchtungsparametern und weiteren Informationen, die

- auf der Lichtquelle selbst und auf ihrer Verpackung anzugeben sind,
- in den öffentlich zugänglichen Teil der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 eingerichteten Produktdatenbank einzugeben sind (dieser Teil kann auch als Produktdatenblatt ausgedruckt werden);
- in den Konformitätsteil der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 eingerichteten Produktdatenbank aufzunehmen sind (Teil der technischen Dokumentation).

Die Liste der in die Produktdatenbank einzugebenden Parameter umfasst nicht nur streng auf das Energielabel und dessen Überprüfung bezogene Informationen. Sie enthält daneben auch alle weiteren Informationen, die für die Endnutzer und die Marktüberwachungsbehörden, die die Einhaltung der parallel entwickelten Ökodesign-Verordnung zu Lichtquellen überprüfen, nützlich sind.

5. Nachprüfungsverfahren zur Marktüberwachung

Das Verfahren, das von den Marktüberwachungsbehörden bei der Überprüfung der Übereinstimmung von Lichtquellen mit dieser Verordnung anzuwenden ist, wurde an das Verfahren der Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission¹¹ angepasst, das sich auf die Nachprüfung der von den Lieferanten angegebenen Parameterwerte stützt. Zudem wurde die Zahl der zu prüfenden Exemplare reduziert. Dies erleichtert die Marktaufsicht und beseitigt einige Unklarheiten.

Hinsichtlich der Toleranzen für die Nachprüfung wurde stärker differenziert, wobei sich die anzuwendenden Toleranzen je nach Parameter und Probenumfang unterscheiden.

6. Geltungsbeginn

¹¹ ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51.

Nach Ansicht der Kommission sollte der vorliegende Rechtsakt zum gleichen Zeitpunkt anwendbar werden wie der parallel dazu entwickelte Ökodesign-Rechtsakt. Die bestehende Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchtmitteln (Verordnung (EU) Nr. 874/2012) wird mit dem Geltungsbeginn aufgehoben, mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 874/2012, die bereits mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.3.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU¹², insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2017/1369 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Kennzeichnung von Produktgruppen, die ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderer Ressourcen aufweisen, sowie hinsichtlich der Neuskalierung dieser Kennzeichnung zu erlassen.
- (2) Das von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ erstellte Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016-2019¹⁴ enthält die Prioritäten für die Arbeit in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung im Zeitraum 2016-2019. Im Ökodesign-Arbeitsprogramm werden die energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen genannt, die bei der Durchführung von Vorstudien und der anschließenden Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen sowie bei der Überarbeitung der derzeit geltenden Verordnungen vorrangig behandelt werden sollen.
- (3) Die Maßnahmen des Ökodesign-Arbeitsprogramms könnten Schätzungen zufolge im Jahr 2030 zu jährlichen Endenergieeinsparungen von insgesamt mehr als 260 TWh führen, was einer Verringerung der jährlichen Treibhausgasemissionen um rund 100 Mio. Tonnen im Jahr 2030 entspricht. Zu den im Ökodesign-Arbeitsprogramm aufgeführten Produktgruppen zählen auch Leuchtmittel, deren jährlicher

¹² ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

¹³ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

¹⁴ Mitteilung der Kommission: Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019, COM(2016) 773 final vom 30.11.2016.

Endenergieverbrauch den Schätzungen zufolge bis 2030 um 41,9 TWh gesenkt werden könnte.

- (4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission¹⁵ wurden Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchtmitteln, d. h. elektrischen Lampen und Leuchten, eingeführt.
- (5) Leuchtmittel zählen zu den in Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten vorrangigen Produktgruppen, für die die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Einführung eines Labels mit einer neuen Skala von A bis G erlassen sollte.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 874/2012 sieht in ihrem Artikel 7 eine Überprüfung ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts vor.
- (7) Die Kommission hat die Verordnung (EU) Nr. 874/2012 überprüft und dabei die technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte von Leuchtmitteln sowie das tatsächliche Nutzerverhalten analysiert. Die Überprüfung wurde in enger Zusammenarbeit mit Interessenträgern und anderen interessierten Kreisen aus der Union und Drittländern durchgeführt. Die Ergebnisse der Überprüfung wurden veröffentlicht und dem gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1369 eingesetzten Konsultationsforum vorgelegt.
- (8) Wie die Überprüfung ergab, sollten überarbeitete Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchtmitteln, d. h. Lichtquellen, eingeführt werden.
- (9) Für die Zwecke dieser Verordnung ist der Energieverbrauch von Lichtquellen in der Nutzungsphase als relevanter Umweltaspekt anzusehen.
- (10) Wie die Überprüfung ergab, kann der Stromverbrauch der Produkte im Anwendungsbereich dieser Verordnung durch Umsetzung von Maßnahmen zur Energieverbrauchskennzeichnung erheblich weiter verringert werden.
- (11) Da die in der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 vorgesehene eigene Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchten mit der vorliegenden Verordnung entfällt, sollten die Lieferanten von Leuchten von den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Produktdatenbank gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 ausgenommen werden.
- (12) Da energieverbrauchsrelevante Produkte immer häufiger nicht direkt über die Websites der Lieferanten und Händler, sondern über Internet-Hosting-Plattformen verkauft werden, sollte klargestellt werden, dass die Internet-Verkaufsplattformen dafür verantwortlich sind, die Anzeige des vom Lieferanten bereitgestellten Labels in der Nähe des Preises zu ermöglichen. Sie sollten den Händler über diese Verpflichtung informieren, jedoch nicht für die Richtigkeit oder den Inhalt des bereitgestellten Labels und Produktdatenblatts verantwortlich sein. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den elektronischen Geschäftsverkehr¹⁶ sollten solche Internet-Hosting-

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen

Plattformen jedoch unverzüglich tätig werden, um Informationen über das betreffende Produkt zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, wenn ihnen ein Verstoß (z. B. ein fehlendes, unvollständiges oder falsches Label oder Produktdatenblatt) bekannt ist, d. h. wenn sie beispielsweise von der Marktüberwachungsbehörde über diesen Verstoß unterrichtet wurden. Ein Lieferant, der über seine eigene Website Produkte direkt an Endnutzer verkauft, unterliegt den in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Pflichten der Händler in Bezug auf den Fernabsatz.

- (13) In dieser Verordnung sollten Toleranzwerte für Beleuchtungsparameter festgelegt werden, wobei das in der Verordnung (EU) 2017/254 der Kommission¹⁷ dargelegte Konzept für die Angabe von Informationen zu berücksichtigen ist.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wurden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1369 mit dem Konsultationsforum und den Sachverständigen der Mitgliedstaaten erörtert.
- (15) Die Verordnung (EU) Nr. 874/2012 sollte daher aufgehoben werden –
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. In dieser Verordnung sind Anforderungen an die Kennzeichnung von Lichtquellen mit oder ohne integrierte Betriebsgeräte sowie an die Bereitstellung zusätzlicher Produktinformationen zu diesen Lichtquellen festgelegt. Die Anforderungen gelten auch für Lichtquellen, die in einem umgebenden Produkt in **Verkehr** gebracht werden.
2. Diese Verordnung gilt nicht für die in Anhang IV Nummern 1 und 2 genannten Lichtquellen.
3. In Anhang IV Nummer 3 genannte Lichtquellen müssen nur die Anforderungen in Anhang V Nummer 4 erfüllen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Lichtquelle“ bezeichnet ein elektrisch betriebenes Produkt, das dafür bestimmt ist, Licht mit allen folgenden optischen Eigenschaften zu emittieren, oder das im Falle einer Lichtquelle, bei der es sich nicht um eine Inkandeszenz-Lichtquelle handelt, gegebenenfalls darauf abgestimmt werden soll, dass es Licht mit diesen optischen Eigenschaften emittiert, oder beides:
 - a) Farbwertanteile x und y im Bereich

Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017/254 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013, (EU) Nr. 812/2013, (EU) Nr. 65/2014, (EU) Nr. 1254/2014, (EU) 2015/1094, (EU) 2015/1186 und (EU) 2015/1187 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren (ABl. L 38 vom 15.2.2017, S. 1).

$0,270 < x < 0,530$ und

$-2,3172 x^2 + 2,3653 x - 0,2199 < y < -2,3172 x^2 + 2,3653 x - 0,1595$;

- b) Lichtstrom < 500 lm pro mm² der projizierten Licht emittierenden Fläche gemäß der Definition in Anhang I;
- c) Lichtstrom zwischen 60 und 82 000 lm;
- d) Farbwiedergabeindex (CRI) > 0 ;

zudem muss das Produkt Inkandescenz, Fluoreszenz, eine Hochdruckentladung, anorganische Leuchtdioden (LED) oder organische Leuchtdioden (OLED) oder eine Kombination daraus als Beleuchtungstechnologie nutzen und nach dem Verfahren des Anhangs IX als Lichtquelle zu identifizieren sein.

Hochdruck-Natriumlichtquellen (HPS-Lichtquellen), die die Bedingung a nicht erfüllen, gelten als Lichtquellen im Sinne dieser Verordnung.

Nicht als Lichtquellen gelten:

- a) LED-Dies und LED-Chips;
- b) LED-Pakete;
- c) Produkte, die (eine) Lichtquelle(n) enthalten, die zur Überprüfung entnommen werden kann/können;
- d) Licht emittierende Teile einer Lichtquelle, die nicht zur Überprüfung als Lichtquelle entnommen werden können;

- (2) „Betriebsgerät“ bezeichnet ein oder mehrere Geräte, das bzw. die in eine Lichtquelle physisch integriert sein kann/können oder nicht und dazu bestimmt ist/sind, den Strom aus dem öffentlichen Stromnetz innerhalb der durch die elektrischen Sicherheit und die elektromagnetische Verträglichkeit bedingten Grenzen in die für eine oder mehrere bestimmte Lichtquelle(n) erforderliche elektrische Form zu bringen. Dazu können die Umwandlung der Versorgungs- und Zündspannung, die Begrenzung des Betriebs- und Vorheizstroms, die Verhütung eines Kaltstarts, die Korrektur des Leistungsfaktors und/oder die Verringerung der Funkstörung zählen.

Netzteile, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission¹⁸ fallen, werden nicht als „Betriebsgerät“ betrachtet. Auch Beleuchtungssteuerungsteile und Nicht-Beleuchtungsteile (im Sinne des Anhangs I) gelten nicht als „Betriebsgeräte“, wenngleich diese Teile mit einem Betriebsgerät physisch integriert oder zusammen mit dem Betriebsgerät als ein einziges Produkt vermarktet werden können.

Ein Power-over-Ethernet-Switch (PoE-Switch) ist kein Betriebsgerät im Sinne dieser Verordnung. „Power-over-Ethernet-Switch“ oder „PoE-Switch“ bezeichnet eine zwischen dem öffentlichen Stromnetz und Bürogeräten und/oder Lichtquellen installierte Vorrichtung zur Stromversorgung und Datenübertragung;

- (3) „umgebendes Produkt“ bezeichnet ein Produkt, das eine oder mehrere Lichtquellen oder separate Betriebsgeräte oder beides enthält. Beispiele für umgebende Produkte sind Leuchten, die zur separaten Überprüfung der enthaltenen Lichtquelle(n) zerlegt werden können, sowie Haushaltsgeräte oder Möbel (Regale, Spiegel, Vitrinen), die eine oder mehrere Lichtquellen enthalten. Kann ein umgebendes Produkt nicht zur

¹⁸

ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 3.

Überprüfung der Lichtquelle und des separaten Betriebsgeräts zerlegt werden, gilt das umgebende Produkt insgesamt als Lichtquelle;

- (4) „Licht“ bezeichnet elektromagnetische Strahlung mit einer Wellenlänge zwischen 380 nm und 780 nm;
- (5) „Netzstrom“ bzw. „Netzspannung“ bezeichnet Netzwechselstrom bzw. die entsprechende Spannung von 230 ($\pm 10\%$) Volt mit einer Frequenz von 50 Hz;
- (6) „LED-Die“ oder „LED-Chip“ bezeichnet einen kleinen Block aus Licht emittierendem Halbleitermaterial, auf dem sich ein funktionsfähiger LED-Schaltkreis befindet;
- (7) „LED-Paket“ bezeichnet ein einzelnes elektrisches Bauteil, das grundsätzlich mindestens einen LED-Die umfasst. Es enthält kein Betriebsgerät oder dessen Teile, keinen Sockel und keine aktiven elektronischen Bauelemente und ist nicht direkt an die Netzspannung angeschlossen. Es kann eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen: optische Elemente, Lichtwandler (Leuchtstoffe), thermische, mechanische und elektrische Schnittstellen oder Teile zum Schutz vor elektrostatischer Entladung. Alle ähnlichen Licht emittierenden Vorrichtungen, die direkt für die Verwendung in einer LED-Leuchte bestimmt sind, gelten als Lichtquellen;
- (8) „Farbart“ bezeichnet die durch seine Farbwertanteile (x und y) definierte Eigenschaft eines Farbreizes;
- (9) „Lichtstrom“ (Φ) bezeichnet eine in Lumen (lm) angegebene, durch Bewertung der elektromagnetischen Strahlung entsprechend der spektralen Empfindlichkeit des menschlichen Auges vom Strahlungsfluss (Strahlungsleistung) abgeleitete Größe. Sie bezieht sich auf den von einer Lichtquelle bei genormten Bedingungen (z. B. Stromstärke, Spannung, Temperatur) mit einem Raumwinkel von 4π Steradian emittierten Gesamtlichtstrom. Sie gibt den anfänglichen Lichtstrom der nicht gedimmten Lichtquelle nach einer kurzen Betriebszeit wieder, soweit nicht klar darauf hingewiesen wird, dass sie sich auf den Lichtstrom in gedimmtem Zustand oder den Lichtstrom nach einer bestimmten Betriebsdauer bezieht. Bei Lichtquellen, die so angepasst werden können, dass sie unterschiedliche Lichtspektren und/oder unterschiedliche maximale Lichtstärken emittieren, bezieht sie sich auf den Lichtstrom bei „Referenzeinstellungen“ gemäß Anhang I;
- (10) „Farbwiedergabeindex“ (CRI) bezeichnet eine Größe zur Quantifizierung der Wirkung einer Lichtart auf das farbliche Aussehen von Gegenständen durch bewussten oder unbewussten Vergleich mit ihrem farblichen Aussehen bei der Referenzlichtart und ist die mittlere Farbwiedergabe (R_a) der genormten ersten acht Testfarben (R1-R8);
- (11) „Inkandeszenz“ bezeichnet die Erzeugung von Licht aus Wärme, was in Lichtquellen normalerweise dadurch erfolgt, dass ein Leitungsdraht („Leuchtdraht“) von einem ihn durchfließenden Strom zum Glühen gebracht wird.
- (12) „Halogen-Lichtquelle“ bezeichnet eine Inkandeszenz-Lichtquelle mit einem Leitungsdraht aus Wolfram, der von einem Gas umgeben ist, das Halogene oder Halogenverbindungen enthält;
- (13) „Fluoreszenz“ bzw. „Leuchtstofflichtquelle“ bezeichnet das Phänomen bzw. die entsprechende Lichtquelle, das/die eine elektrische Gasentladung nach dem Prinzip der Quecksilber-Niederdruckentladung nutzt, wobei das Licht größtenteils von einer

oder mehreren Schichten von Leuchtstoffen emittiert wird, die durch die ultraviolette Strahlung der Entladung angeregt werden. Leuchtstofflichtquellen können über einen oder zwei Anschlüsse („Sockel“) an die Stromversorgung angeschlossen sein („einseitig“ bzw. „zweiseitig gesockelte“ Lichtquellen). Für die Zwecke dieser Verordnung gelten auch Induktionslichtquellen als Leuchtstofflichtquellen;

- (14) „Hochdruckentladung“ (HID) bezeichnet eine elektrische Gasentladung, bei der der Lichtbogen durch die Wandtemperatur stabilisiert wird und die Bogenkammer eine Kolbenwandbelastung von über 3 Watt pro Quadratzentimeter aufweist. HID-Lichtquellen sind auf Metallhalogenidlichtquellen sowie auf Hochdruck-Natrium- und Hochdruck-Quecksilberdampflichtquellen im Sinne des Anhangs I beschränkt;
- (15) „Gasentladung“ bezeichnet ein Phänomen, bei dem Licht direkt oder indirekt mittels einer elektrischen Entladung durch ein Gas, ein Plasma, einen Metaldampf oder ein Gemisch aus Gasen und Dämpfen erzeugt wird;
- (16) „anorganische Leuchtdiode (LED)“ bezeichnet eine Technologie, bei der in einem Halbleiterbauelement mit einem p-n-Übergang aus anorganischem Material Licht erzeugt wird. An diesem Übergang wird Licht emittiert, wenn er durch einen elektrischen Strom angeregt wird;
- (17) „organische Leuchtdiode (OLED)“ bezeichnet eine Technologie, bei der in einem Halbleiterbauelement mit einem p-n-Übergang aus organischem Material Licht erzeugt wird. An diesem Übergang wird Licht emittiert, wenn er durch einen elektrischen Strom angeregt wird;
- (18) „Hochdruck-Natriumlichtquelle“ (HPS-Lichtquelle) bezeichnet eine Hochdruckentladungslichtquelle, in der das Licht größtenteils durch strahlenden Natriumdampf erzeugt wird, der bei einem Partialdruck von etwa 10 Kilopascal aktiv ist. HPS-Lichtquellen können über einen oder zwei Anschlüsse an die Stromversorgung angeschlossen sein („einseitig“ bzw. „zweiseitig gesockelte“ Lichtquellen).
- (19) „Verkaufsstelle“ bezeichnet einen physischen Ort, an dem das Produkt ausgestellt oder den Kundinnen und Kunden zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten wird;

Zusätzliche Begriffsbestimmungen für die Zwecke der Anhänge sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 3

Pflichten der Lieferanten

1. Lieferanten von Lichtquellen stellen sicher, dass
 - a) jede Lichtquelle, die als eigenständiges Produkt (d. h. nicht in einem umgebenden Produkt) in einer Verpackung in **Verkehr** gebracht wird, mit einem auf der Verpackung aufgedruckten Label geliefert wird, dessen Gestaltung den Vorgaben in Anhang III entspricht;
 - b) die Parameter des Produktdatenblatts gemäß Anhang V in die Produktdatenbank eingegeben werden;
 - c) das Produktdatenblatt auf ausdrückliche Anfrage des Händlers in gedruckter Form bereitgestellt wird;
 - d) der Inhalt der technischen Dokumentation gemäß Anhang VI in die Produktdatenbank eingegeben wird;

- e) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Lichtquellenmodell gemäß den Anhängen VII und VIII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
 - f) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Lichtquellenmodell, in dem dessen spezifische technische Parameter beschrieben werden, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
 - g) den Händlern für jedes Lichtquellenmodell ein elektronisches Label bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III entspricht;
 - h) den Händlern für jedes Lichtquellenmodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang V bereitgestellt wird;
 - i) auf Anfrage von Händlern gemäß Artikel 4 Buchstabe e gedruckte Labels zur Neukennzeichnung von Produkten als Aufkleber bereitgestellt werden, die dieselbe Größe aufweisen wie die bereits vorhandenen Labels.
2. Die Lieferanten von umgebenden Produkten müssen
- a) die in Anhang V Nummer 2 genannten Informationen zu der/den enthaltenen Lichtquelle(n) bereitstellen;
 - b) auf Anfrage der Marktüberwachungsbehörden Informationen darüber bereitstellen, wie Lichtquellen zur Nachprüfung ohne dauerhafte Beschädigung der Lichtquelle entnommen werden können.
3. Die Energieeffizienzklasse wird gemäß Anhang II berechnet.

Artikel 4 **Pflichten der Händler**

Die Händler stellen sicher, dass

- a) jede Lichtquelle, die sich nicht in einem umgebenden Produkt befindet, an der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Label aufweist, wobei das Label oder die Energieeffizienzklasse im Einklang mit Anhang III deutlich sichtbar zu zeigen ist;
- b) im Fernabsatz das Label und das Produktdatenblatt gemäß den Anhängen VII und VIII bereitgestellt werden;
- c) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Lichtquellenmodell, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Effizienzklassen enthält;
- d) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Lichtquellenmodell, in dem dessen spezifische technische Parameter beschrieben werden, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
- e) vorhandene Labels von Lichtquellen an den Verkaufsstellen binnen achtzehn Monaten nach Geltungsbeginn dieser Verordnung durch die neu skalierten Labels so ersetzt werden, dass das vorhandene Label abgedeckt wird, auch wenn es auf die Verpackung gedruckt oder an der Verpackung befestigt wurde.

Artikel 5

Pflichten von Hosting-Plattformen im Internet

Gestattet ein Anbieter von Hostingdiensten im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG den Verkauf von Lichtquellen über seine Website, so muss er es ermöglichen, das vom Händler bereitgestellte elektronische Label und das elektronische Produktdatenblatt gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII über den Anzeigemechanismus anzuzeigen, und er muss den Händler über seine Pflicht zu dieser Anzeige informieren.

Artikel 6

Messmethoden

Die gemäß den Artikeln 3 und 4 bereitzustellenden Informationen sind im Einklang mit Anhang II mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden zu ermitteln, die dem anerkannten aktuellen Stand der Mess- und Berechnungsmethoden Rechnung tragen.

Artikel 7

Nachprüfungsverfahren zur Marktüberwachung

Bei der Durchführung der in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Marktaufsichtsprüfungen wenden die Mitgliedstaaten das in Anhang IX beschriebene Nachprüfungsverfahren an.

Artikel 8

Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts und legt dem Konsultationsforum die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie gegebenenfalls den Entwurf eines Überarbeitungsvorschlags spätestens am *[Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum einfügen – fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* vor. Bei der Überprüfung bewertet sie unter anderem die Energieeffizienzklassen, die Methoden zur Berücksichtigung der Energieeffizienz von Lichtquellen in umgebenden Produkten sowie die Möglichkeit, Aspekte der Kreislaufwirtschaft einzubeziehen.

Artikel 9

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 874/2012 wird mit Wirkung vom 1. September 2021 aufgehoben, mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 Absatz 2, die mit Wirkung vom *[Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]* aufgehoben werden.

Artikel 10

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2021. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b gilt jedoch ab dem 1. Mai 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.3.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*